

BPlan "Neue Siedlung 127" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Deersheim

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 27.12.2017 – 28.01.2018; Stand: 13.02.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
4	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Außenstelle Halle, Referat 44, Ernst Kamieth Str. 2a, 06112 Halle (Saale), Eingang: 16.01.2018		
	<p>Landkreis: Harz Stadt: Osterwieck Vorgelegte Unterlagen: Planzeichnung, Begründung (Stand: 14. September 2017) Hier: Landesplanerische Abstimmung</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 2. Januar 2018 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen zu o. g. Vorhaben der Stadt Osterwieck zu.</p> <p>Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Absicht des Grundstückseigentümers, hinter der bereits vorhandenen Wohnbebauung ein weiteres Wohngebäude für die eigene Familie zu errichten. Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am südwestlichen Rand der Ortslage Deersheim und umfasst eine Fläche von ca. 0,25 ha.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015) festgestellt, dass es sich bei dem Bebauungsplan „Neue Siedlung 127“ der Stadt Osterwieck nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestaltungen erteilt.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bau-</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen, - kein Beschluss erforderlich,</p>	

BPlan "Neue Siedlung 127" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Deersheim

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 27.12.2017 – 28.01.2018; Stand: 13.02.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>leitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Im Auftrag Meininger</p>		
5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Landesmuseum für Vorgeschichte Sachsen-Anhalt, Richard Wagner Str. 9, 06114 Halle (Saale), Eingang: 18.01.2018		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans befindet sich im Areal archäologischer Kulturdenkmale (gem. § 2,2 DenkmSchG LSA). Im Wohngebiet „Tiefes Feld“ wurden Siedlungsbeefunde des Neolithikums (Linienbandkeramik, Schönfelder Kultur) und der späten Bronze-/frühen Eisenzeit dokumentiert, außerdem ein Gräberfeld der Völkerwanderungszeit. Ausgehend von der topographischen Situation ist davon auszugeben, dass die archäologischen Kulturdenkmale bis in den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans reichen. Bei Bodeneingriffen kommt es zur Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale (vgl. Benehmensherstellung zur Bauvoranfrage mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 28.04.2017/15.05.2017).</p> <p>Für Kulturdenkmale besteht Erhaltungspflicht (§ 9 DenkmSchG LSA). Aus archäologischer Sicht kann nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand dem Bebauungsplan dennoch zugestimmt werden, wenn gem. DenkmSchG LSA § 14 (9) gewährleistet ist, dass bei Bodeneingriffen und Bauvorhaben die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Aus diesem Grund müssen vor jeglichen Erdarbeiten archäologische Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz und zur Fundbergung stattfinden. Die Realisierung von Baumaßnahmen kann erst in Angriff genommen werden, wenn die ar-</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Das archäologische Kulturdenkmal wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und die Begründung entsprechend aktualisiert.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich,</p>	

BPlan "Neue Siedlung 127" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Deersheim

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 27.12.2017 – 28.01.2018; Stand: 13.02.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>chäologische Dokumentation abgeschlossen ist. Um die archäologische Ausgrabung durchführen zu können, hat sich der Bauherr rechtzeitig mit dem LDA in Verbindung zu setzen.</p> <p>Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine gesicherten Aussagen zum Umfang erforderlicher archäologischer Dokumentationsarbeiten möglich, da keine Kenntnisse zur örtlichen archäologischen Befundsituation (genaue Ausdehnung der archäologischen Kulturdenkmale, qualitative und quantitative Befundsituation, Erhaltungsbedingungen) im Vorhabengebiet vorliegen. Aus Gründen der Planungssicherheit wird deshalb empfohlen, in einem ersten Dokumentationsabschnitt eine archäologische Baugrunduntersuchung durchzuführen. Ausgehend von deren Ergebnissen sind gesicherte Aussagen zum archäologischen Dokumentationsaufwand (finanziell und zeitlich) möglich.</p> <p>Unabhängig von den erforderlichen archäologischen Dokumentationsarbeiten sind die ausführenden Betriebe über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Olaf Kürbis Gebietsreferent</p>		
6 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen- Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle, Eingang: 18.01.2018			
	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>mit Schreiben vom 21.12.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes "Neue Siedlung 127" der Stadt Osterwieck für die Ortschaft Deersheim.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigung</p>		

BPlan "Neue Siedlung 127" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Deersheim

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 27.12.2017 – 28.01.2018; Stand: 13.02.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>gen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Bearbeiten HerrThurm (0345 - 5212 187)</p> <p><u>Geologie</u> Zum Bebauungsplan gibt es aus ingenieurgeologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken.</p> <p>Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB nicht bekannt. Gemäß den vorliegenden Archivdaten des LAGB stehen im Plangebiet überwiegend schluffig-tonige quartäre Sedimente an, die von tonigen Verwitterungsprodukten des Festgesteinskomplexes unterlagert werden.</p> <p>Der Grundwasserspiegel ist im Bereich von 1 ...2 m unter Gelände zu erwarten.</p> <p>Damit sind für die vorgesehene (teilweise) Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken ungünstige Bedingungen zu erwarten und somit besteht bei Starkregen auch die Gefahr von Staunässe! Um Vernässungsprobleme und daraus resultierende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden, wird empfohlen, durch eine entsprechende Untersuchung des Untergrundes - eventuell im Rahmen der Baugrunduntersuchung - vorab standortkonkret zu prüfen, ob die für eine Versickerung des Regenwassers notwendigen hydrogeologischen Voraussetzungen entsprechend Arbeitsblatt DWA-A138 im Plangebiet gegeben sind. Bearbeiterinnen: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Frau Beer (0345 - 5212 150)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Häusler</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen, - kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den Nachbargrundstücken und auch auf dem Baugrundstück im Geltungsbereich wird das Regenwasser bisher problemlos versickert. Daher ist aller Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass auch im Geltungsbereich das Regenwasser problemlos - insbesondere unter Nutzung der vorhandenen Zisterne zur Rückhaltung - versickert werden kann. Dennoch wird im Sinne einer umfassenden Information ein entsprechender Hinweis auf die Planzeichnung übernommen und die Begründung ergänzt. - kein Beschluss erforderlich,</p>	

BPlan "Neue Siedlung 127" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Deersheim

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 27.12.2017 – 28.01.2018; Stand: 13.02.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
12	Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt Eingang: 07.02.2018		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan „Neue Siedlung 127“ (Entwurf) Stand: Nov. 2017 • Begründung Stand: September 2017 <p>Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung.</p> <p>(A) FD Kreisentwicklung/-planung / Raumordnung, Kreisentwicklung Frau Jörger Tel. 03941/5970-6316, E-Mail: kerstin.joerger@kreis-hz.de</p> <p>Die Bezeichnung „LEP-LSA“ auf S. 12 muss richtig lauten: „LEP 2010 LSA“ v. 12.03.2011.</p> <p>FD Kreisentwicklung/-planung / ÖPNV Frau Schulz, Tel. 03941/5970-6233, E-Mail: renete.schulz@kreis-hz.de</p> <p><i>Stellungnahme Mobilitätsmanagement</i></p> <p>Es gibt keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Folgender Hinweis sollte jedoch beachtet werden: Unter Punkt 6.1.1. der Begründung wird die Verkehrserschließung dargestellt. Hier fehlt jeglicher Hinweis auf die ÖPNV-Anbindung. Im aktuellen Nahverkehrsplan des LK Harz wird unter 5.2 Erschließungsqualität im Regionalverkehr / F 5.2.1 festgelegt: „Der Aufgabenträger erwirkt, dass in den Linienverläufen, soweit technisch realisierbar, Haltestellen derart eingerichtet werden, dass sich kurze Fußwege von/zu markanten Zielen und Quellen ergeben. Der Abstand zwischen Haltestellen soll in erschlossenen Siedlungsgebieten 300 m nicht überschreiten. Wo i.S.d. Erschließungsqualität zusätzliche Haltestellen abseits der befahrenen Linienwege wünschenswert</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. - kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. - kein Beschluss erforderlich,</p>	

BPlan "Neue Siedlung 127" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Deersheim

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 27.12.2017 – 28.01.2018; Stand: 13.02.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>sind, sollen dies eingerichtet werden, soweit dadurch Umlauf- und Anschlusszeiten nicht gefährdet werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist darauf hinzuweisen, wo eine ÖPNV-Erschließung ggf. nicht gewährleistet werden kann.“</p> <p>Die ÖPNV-Erschließung für den B-Plan-Bereich ist durch die Haltestelle Deersheim, Busbahnhof in ca. 750 m Entfernung gegeben. Die Einrichtung einer weiteren Haltestelle im Bereich der Neuen Straße/Dardesheimer Straße entlang des Linienweges der Linien Dardesheim-Berßel-Osterwieck (alt: 207, 219, neu 210) auf Initiative der Stadt Osterwieck wäre durchaus denkbar und würde die Fußwege für die südlichen Siedlungsbereiche verkürzen sowie den Dorfladen besser anbinden.</p> <p>Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde – SG Eingriffsregelung Frau Hampel, Tel. 03941/5970-5791; E-Mail: susanna.hampel@kreis-hz.de</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Flächen mit naturschutzrechtlichem Status. Die in der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan getroffenen Aussagen sind korrekt.</p> <p>Seitens der UNB bestehen somit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>Bauordnungsamt / Untere Bauaufsichtsbehörde Frau Steffens, Tel. 03941/5970-5506, E-Mail: monika.steffens@kreis-hz.de</p> <p>1. Die überbaubare Grundstücksfläche ist bis in einer Tiefe von ca. 63,0 m, gemessen von der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 23/4 zur Straße „Neue Siedlung“ vorgesehen. Die bereits vorhandenen Bebauungen liegen bis zu einer Tiefe von ca. 42,0 m. Mit Az. 2790-2017 wurde bereits eine Baugenehmigung am 27.10.2017 für ein Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von 140,0 m² und bis in einer Tiefe von 35,0 m erteilt. Die Baugenehmigung gilt 3 Jahre.</p> <p>Somit muss der Bebauungsplan eine Feuerwehrezufahrt sowie eine Feuerwehraufstellfläche entsprechend § 5 Abs.1 BauO LSA enthalten.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen, - kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Baugenehmigung hat jedoch keine Relevanz für den vorliegenden Bebauungsplan. Das genehmigte Vorhaben fügt sich zudem in die Vorgaben des vorliegenden Bebauungsplanes ein. - kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genannten Vorgaben der BauO LSA sind Bestandteil des Bauordnungsrechtes, nicht des Baupla-</p>	

BPlan "Neue Siedlung 127" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Deersheim

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 27.12.2017 – 28.01.2018; Stand: 13.02.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Diese ist auf dem Bebauungsplan darzustellen sowie auch das geplante Gebäude (Az. 2790-2017) und als textliche Festsetzung (Ausführungsform entsprechend § 5 Abs.2 BauO LSA) festzuhalten.</p> <p>2. Es fehlt das Maß der beiden westlichen Baugrenzen, die größer als 3,00 m sind.</p> <p>Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz Frau Ziesenhene, Tel. 03941/5970-4168, E-Mail. sybille.ziesenhene@kreis-hz.de</p> <p>Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</p> <p>Bei der Durchführung von Baumaßnah-</p>	<p>nungsrechtes. Die bauordnungsrechtlichen Vorgaben zu Flächen und Zufahrten für die Feuerwehr sind im Rahmen der Genehmigungsplanung (Genehmigungsverfahren gem. § 61 BauO LSA) nachzuweisen. Gem. § 61 Abs. 2 Nr. 3 BauO LSA ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines BPlanes nur dann zulässig, wenn auch die Erschließung (hier: Flächen für die Feuerwehr) gesichert ist. Die Prüfpflicht obliegt der Gemeinde.</p> <p>Die gegebenen Hinweise beziehen sich auf Inhalte des Bauordnungsrechtes. Sie sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes und können daher nicht in die Darstellungen eines Bebauungsplanes einfließen.</p> <p>Die Inhalte eines Bebauungsplanes sind im § 9 BauGB abschließend aufgeführt. Darüber hinausgehende Festsetzungen sind nicht möglich.</p> <p>Die Hinweise haben deshalb keine Relevanz für die vorliegende Planung.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung wird ergänzt.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Baugenehmigung hat jedoch keine Relevanz für den vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-</p>	

BPlan "Neue Siedlung 127" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Deersheim

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 27.12.2017 – 28.01.2018; Stand: 13.02.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>men ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.</p> <p>2. Die Löschwasserversorgung* (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind bei einer kleinen / mittleren Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m³/h / 96m³/h über 2 Stunden erforderlich. Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Der Nachweis ist noch zu erbringen.</p> <p>3. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.</p> <p>Ordnungsamt /Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde Frau Koch, Tel. 03941/5970-4517, E-Mail: kerstin.koch@kreis-hz.de</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beur-</p>	<p>nommen. Die genannte Baugenehmigung hat jedoch keine Relevanz für den vorliegenden Bebauungsplan. - kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Osterwieck als zuständige Stelle für die Löschwasserversorgung sichert für das Plangebiet mit Schreiben des Fachbereiches Bauen und Ordnung, Team Ordnung vom 13.09.2017 zu, dass im Umkreis von 300 m über mindestens 2 Stunden 48 m³ / h Löschwasser zur Verfügung stehen (vgl. Begründung Pkt. 6.2, Unterpunkt Löschwasserversorgung). Die Regelungen des DVGW sowie die Beschilderung der Löschwasserentnahmestellen sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes (vgl. § 9 BauGB) und können daher nicht in die Planung einfließen. - kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Im Sinne der umfassenden Information von z.B. Bauherren und Planern wird die Begründung um einen Punkt zum Katastrophenschutz ergänzt. - kein Beschluss erforderlich,</p>	

BPlan "Neue Siedlung 127" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Deersheim

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 27.12.2017 – 28.01.2018; Stand: 13.02.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>teilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 GVBL. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.</p> <p>Hinweis: Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt ist über den Beginn der Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941-69 99 240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.</p> <p>Ordnungsamt / Untere Straßenverkehrsbehörde Frau Conrad, Tel. 03941/5970-2750, E-Mail: strassenverkehr@kreis-hz.de</p> <p>Belange der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind nicht betroffen, zuständige örtliche Verkehrsbehörde ist die Stadt Osterwieck.</p> <p>Gesundheitsamt / Vorbeugender Gesundheitsschutz Frau Jennert; Tel. 03941/5970-2377, E-Mail: sandra.jennert@kreis-hz.de</p> <p>Dem o. g. Vorhaben wird unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:</p> <p>Auflagen: Bei Verlegung der Trinkwasserleitungen und Hausinstallationen sind das DIN- und DVG-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben jedoch keine Relevanz für die vorliegende Planung. Die genannten Vorgaben zur Verle-</p>	

BPlan "Neue Siedlung 127" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Deersheim

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 27.12.2017 – 28.01.2018; Stand: 13.02.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>W-Regelwerk (u. a. DIN 19988 – Technische Regeln der Trinkwasserinstallation, VDI 6023 -1 – Hygiene in der Trinkwasserinstallation, DIN 1986 Abwasserinstallation) zu berücksichtigen.</p> <p>Für den Genuss und Gebrauch hat das Trinkwasser den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, zu genügen.</p> <p>Die Versorgung mit Trinkwasser ist entsprechend § 4 der TrinkwV 2001 in derzeit gültiger Fassung über das öffentliche Trinkwassernetz der Ortschaft Deersheim zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verlegung der Trinkwasserleitungen hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Gemäß § 17 Trinkwasserverordnung 2001 sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen. • Vor Einbindung der neu verlegten Trinkwasserleitungen ist gemäß der §§ 18 und 19 der vorstehend genannten TrinkwV 2001 eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse durch ein akkreditiertes Labor durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Gesundheitsamt vorzulegen und dient als Entscheidungsgrundlage einer Leitungsfreigabe. Die Probenentnahme kann auch durch das Gesundheitsamt erfolgen. • Zur Legionellenprophylaxe sind im Warmwassersystem die Anforderungen des DVGW-Regelwerkes Arbeitsblatt 551 „Trinkwassererwärmungs- und Leitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums“ und Arbeitsblatt W 553 „Bemessung von Zirkulationssystemen in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen durchzusetzen. 	<p>gung von Trinkwasserleitungen, zu den hygienischen und sonstigen Anforderungen an die Trinkwasserversorgung, zur Leitungsfreigabe, zur Legionellenprävention, zur Abwasserentsorgung usw. sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes und damit auch nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).</p> <p>Die Inhalte eines Bebauungsplanes sind im § 9 BauGB abschließend aufgeführt. Darüber hinausgehende Festsetzungen sind nicht möglich.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise und Auflagen sind nicht Bestandteil der Inhalte des Bebauungsplans gem. § 9 BauGB und können daher keinen Eingang in die Planung finden.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich,</p>	

BPlan "Neue Siedlung 127" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Deersheim

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 27.12.2017 – 28.01.2018; Stand: 13.02.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entsorgung der anfallenden Abwässer muss unter Beachtung der geltenden abwasserrechtlichen Bestimmungen erfolgen. <p>Keine weiteren Hinweise hatten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde • Umweltamt / Untere Abfallbehörde • Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde • Umweltamt / Untere Forstbehörde • Umweltamt / Untere Wasserbehörde • Amt für Gebäude- u. Schulverwaltung, KIGM, kreisl. Liegenschaften • FD Planung, Schul-, Jugendhilfe-, Sozialhilfe-, Sportstättenplanung <p>(B)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Punkt 1 der Rechtsgrundlagen sind die letzten Änderungen des Baugesetzbuches sowie der Planzeichenverordnung anzugeben. Des Weiteren sollte die Bekanntgabe der Neufassung des Baugesetzbuches vom 10.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der Neufassung der BauNVO vom 29.11.2017 (BGBl. I S. 3786) aufgeführt werden. • Entlang der westlichen Grundstücksgrenze weist die Baugrenze unterschiedliche Abstände zur Grenze auf. Für eine rechtssichere Anwendung sollte nicht nur der Abstand im Bereich des Hauses, sondern alle Abstände bemaßt werden. <p>Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.</p> <p>Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Rechtsgrundlagen werden ergänzt. - kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bemaßung wird in der Planzeichnung ergänzt. - kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. - kein Beschluss erforderlich</p>	

BPlan "Neue Siedlung 127" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Deersheim

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 27.12.2017 – 28.01.2018; Stand: 13.02.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Schöbel		

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- (1) Eisenbahn-Bundesamt, Ernst - Kamieth - Str. 5, 06112 Halle (Saale), Eingang: 09.01.2018,
- (07) Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto v. Guericke Straße 15, 39104 Magdeburg, Eingang: 17.01.2018,
- (9) Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Geschäftsstelle, Postfach 1649 oder 1650, 38806 Halberstadt, Eingang: 05.01.2018,
- (10) Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto v. Guericke Straße 5, 30104 Magdeburg, Eingang: 04.01.2018,
- (11) Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Turnstraße 8, 06484 Quedlinburg, Eingang: 10.01.2018,
- (13) Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 17.01.2018,
- (14) Unterhaltungsverband Ilse / Holtemme, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg / OT Drübeck, Eingang: 22.01.2018,
- (18) Deutsche Telekom Technik GmbH, Huylandstraße 8, 38820 Halberstadt, Eingang: 18.01.2018,
- (19) Halberstadtwerke GmbH, Postfach 1511, 38805 Halberstadt, Eingang: 05.01.2018,
- (20) GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Postfach 24 12 63, 04332 Leipzig, Eingang: 17.01.2018.

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Städte und Gemeinden:

- (29) Stadt Halberstadt Planungsamt, Domplatz 49, 38820 Halberstadt, Eingang: 18.01.2018.

Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgestellt:

Hessen, den 13.02.2018
AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe mit
Dipl. Ing. Hans-Joachim Meißner, Architekt BDA
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen